

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Havemann & Sohn Holz GmbH

1. Geltung

- 1.1. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart gelten – in Ergänzung der Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegernseer Gebräuche) – die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen – einschließlich hierbei erbrachter Beratungsleistungen – im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern i. S. des § 310, I BGB.
- 1.2. Für Einlagerungs- und Umschlagsgeschäfte gelten zu diesen Bedingungen ergänzend die **"Besonderen Bedingungen für den Umschlag und die Einlagerung von Gütern"**.
- 1.3. Hinsichtlich der Sortierung und Qualität des vom Verkäufer gelieferten Nordischen Holzes gelten die entsprechenden Sortierungsbestimmungen und Qualitätsangaben der skandinavischen Ablader, hinsichtlich des russischen Holzes die Bestimmungen der entsprechenden Export-Gost.
- 1.4. Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Bedingungen in jedem Fall vor.
- 1.5. Abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn er nicht bei Auftragsbestätigung widerspricht oder der Käufer die Bedingungen des Verkäufers nur durch schriftliche Bestätigung anerkennt. Wenn bei früheren Lieferungen Abweichungen von den Bedingungen des Verkäufers akzeptiert wurden, so stellen diese Ausnahmen dar und sind für dieses Geschäft unwirksam. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers gelten deshalb vom Käufer angenommen, wenn er nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung des Verkäufers schriftlich widerspricht.
- 1.6. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen des Verkäufers, sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
- 2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Dies gilt auch für Aufträge, die durch Reisenden oder Vertreter des Verkäufers entgegengenommen werden.
- 2.3 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. Datenspeicherung

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.

4. Preise

Werden zwischen Abschluß und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben jeder Art, die den Warenpreis belasten, erhöht oder neu eingeführt, so erhöht sich der Verkaufspreis entsprechend.

Die angebotenen Preise verstehen sich bei Bahnsendungen frei Eisenbahnwaggon auf dem Werk des Verkäufers oder einer anderen Versandstation, bei Lieferung mit Lastkraftwagen frei Fahrzeug auf dem Werk des Verkäufers oder einer anderen Versandstation. Wird die Ware mit Frachtvergütung verkauft, so verstehen sich die Preise ab Versandort mit Vergütung der Fracht bis zum Bestimmungsort. Es gilt im Zweifel ein handelsüblicher Frachtsatz.

5. Lieferung, Gefahrenübergang und Verzug

- 5.1 Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer gilt die Lieferzeit als erfüllt. Gleichzeitig geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 5.2 Die Beförderungsgefahr geht zu Lasten des Käufers und setzt ein nach erfolgter Verladung, auch bei Lieferungen mit Fahrzeugen des Verkäufers.
- 5.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 5.4 Lieferzeit und Annahme: Die Lieferzeitangaben werden annähernd mitgeteilt. Bei LKW-Lieferungen hat der Käufer das Abladen unverzüglich vorzunehmen. Er hat hierfür ausreichende Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, wie Gabelstapler und Kräne, zur Verfügung zu stellen. Wartezeiten werden durch den Verkäufer in Rechnung gestellt. Erfolgt die Auslieferung der Ware auf Wunsch des Käufers trotz ursprünglich vereinbarter Franko-Lieferung durch Selbstabholung, so berechtigt dies den Käufer nicht, einen Frachtabzug vorzunehmen. Eine Frachtvergütung muß in jedem Falle vorher mit dem Verkäufer vereinbart werden.
- 5.5 Verladekosten: Sämtliche Versandnebenkosten wie insbesondere Befestigungsmaterial, Durchleger usw. gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.6 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten.
- 5.7 Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- 5.8 Die vorstehenden Regelungen gelten für den Käufer entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Käufer eintreten.
Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Das Gleiche gilt für den Fall, daß Leistungen Dritter, die für uns Lohnaufträge ausführen, ohne unser Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden. Bei Lieferungen, die erst

aus dem Ausland bezogen werden sollen, ist der Verkäufer für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, wie er sie selbst seinen Lieferanten zugestehen muß und wie sie sich aus der Abwicklung von Einfuhrgeschäften ergeben. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrage zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

5.9 Zusicherungen über Verwendungseignungen der Produkte des Verkäufers werden nicht gegeben. Beratung und Empfehlung des Verkäufers sowie Verarbeitungsvorschläge in Prospekten oder im Internet sind als Kundendienst anzusehen und begründen keine Haftung. In jedem Fall ist – unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – die vorgesehene Art der Verarbeitung oder des Einbaus mit einem entsprechenden Fachmann abzuklären.

6. Abruf, Annahme und Gefahrenübergang

6.1 Die Übernahme gekaufter Ware hat durch den Käufer mangels besonderer Vereinbarungen spätestens binnen 3 Werktagen nach Bereitstellung zu erfolgen.

6.2 Bei Kaufabschlüssen auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung ist die Ware auf unser Ersuchen spätestens 30 Kalendertage nach Vertragsabschluss durch den Käufer abzunehmen.

6.3 Bleibt die Aufforderung des Verkäufers an den Käufer mangels rechtzeitigen Abrufs oder rechtzeitiger Annahme nach Ablauf der Frist von 30 Kalendertagen 8 weitere Kalendertage ganz oder teilweise erfolglos, so steht es dem Verkäufer frei, nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer ist jedoch gleichzeitig berechtigt, eine vorläufige Rechnung zu erstellen. Er ist ebenfalls berechtigt, aufgrund dieser vorläufigen Rechnung sofortige Zahlung zu beanspruchen. Die verkaufte Ware lagert alsdann für Rechnung und Gefahr des Käufers. Einlagerungskosten, Lagermiete und Feuerversicherungskosten können vom Verkäufer dem Käufer in Rechnung gestellt werden. Eine Verpflichtung zur Versicherung besteht für den Verkäufer jedoch nicht.

6.4 Das Recht des Verkäufers, darüber hinaus Ersatz des ihm durch die Nichtabnahme durch den Käufer verursachten Schadens zu verlangen, sowie seine sonstigen gesetzlich geregelten Rechte, insbesondere zum Selbsthilfeverkauf, werden durch diese Maßnahme nicht berührt.

7. Zahlung

7.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig.

7.2 Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist Lübeck. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Der Erfüllungsort wird dadurch nicht geändert, daß der Verkäufer die Versendung der Ware übernimmt.

7.3 Ein Skontoabzug auf den in den Preisen des Verkäufers ggf. enthaltenen Frachtanteil wird nicht gewährt, da es sich bei diesem Anteil um eine reine Dienstleistung handelt.

7.4 Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt heringenommen. Ein Skontoabzug wird hierbei nicht gewährt. Der Käufer hat sämtliche Wechselspesen zu tragen.

7.5 Zahlungen, die gegen Übersendung eines vom Verkäufer ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen (Scheck-Wechsel-Verfahren), gelten erst dann als geleistet, wenn sowohl der

Scheck als auch der Wechsel vom Käufer eingelöst und der Verkäufer somit aus der Wechselhaftung befreit ist, so daß der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu Gunsten des Verkäufers bestehen bleibt.

7.6 Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.

7.7 Die Übersendung von Zahlungsmitteln hat ohne jegliche Abzüge für Kosten des Zahlungsverkehrs zu erfolgen.

7.8 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

7.9 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung berechtigt, sämtliche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und nicht bezahlte Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Verkäufer kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung aller übrigen mit dem Käufer geschlossenen Verträge zu verweigern oder von diesen Verträgen zurückzutreten und hieraus Schadensersatzansprüche zu verlangen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, mit evtl. bestehenden oder danach entstehenden Gegenforderungen aufzurechnen. Im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers kann der Verkäufer die vorstehend genannten Rechte neben der Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt auch dann ausüben, wenn er von dem Käufer in Höhe der von diesem geschuldete Beträge Wechsel angenommen hat und diese noch nicht fällig sind.

7.10 Eine Zahlungsverweigerung oder -rückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer des Käufers benannter Sachverständiger. Dieser soll auch über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden.

7.11 Eine Aufrechnung ist nur mit vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

8. Eigenschaften des Holzes

8.1 Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Für das Schwinden des Holzes bei weiterer Austrocknung oder für seine Ausdehnung bei im Neubau häufig vorkommenden klimatischen Verhältnissen haften wir nicht.

8.2 Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.

8.3 Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

9. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

9.1 Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haftet der Verkäufer nur wie folgt:

Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt der §377 HGB unberührt.

Im übrigen wird auf die Tegernseer Gebräuche verwiesen.

9.2 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der IHK am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgte.

9.3 Bei Beanstandung von Direktlieferungen aus dem Ausland, welche das Lager des Verkäufers nicht berührt haben, hat der Käufer unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich die Art der Beschädigungen, Fehlmengen etc. ergeben. Bei Anlieferung per Waggon muß das Protokoll durch die örtlich zuständigen Organe der Deutschen Bahn oder des zuständigen Frachtführers ausgefertigt werden. Bei Anlieferung mit LKW sind die Mängel durch den Fahrer zu bestätigen. Unterläßt der Käufer diese Maßnahme oder veranlaßt er nicht unverzüglich ihre Durchführung, so ist der Verkäufer von jeglicher Haftung freigestellt. Im Falle von Beanstandungen hat der Käufer die angediente Ware dennoch zu übernehmen und die Zahlung in der vereinbarten Form zu leisten. Falls über die Höhe des Minderwertes zwischen dem Verkäufer und dem Käufer keine gütliche Einigung erzielt werden kann, so wird der Minderwert durch Arbitrage nach dem im Formularvertrag "Germania 1998" vorgesehenen Verfahren im Verhältnis zwischen dem Verkäufer als dem deutschen Importeur und dem ausländischen Ablader festgestellt. Der Anschlußkäufer, der Käufer dieses Vertrages, muß diese Feststellung für und gegen sich gelten lassen. Der Käufer erhält in diesem Fall denjenigen Betrag (nicht Prozentsatz) vergütet, den der Verkäufer als deutscher Importeur von seinem Ablader erhält.

9.4 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen.

9.5 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren.

9.6 Sachmängelschäden verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

10.2 Diese Regelung gilt für den Käufer entsprechend.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufprei-

ses vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

11.2 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

11.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.

11.4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 11.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

11.5 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Luftfahrzeugs entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 11.3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

11.6 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im

- üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 11.3 bis 11.5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
- 11.7 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 11.3-11.5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Werden dem Käufer von seinen Abnehmern Wechsel in Zahlung gegeben, so finden die vorgenannten Bestimmungen auf die Wechselforderungen mit der Maßgabe Anwendung, daß mit deren Übergang auf den Verkäufer dieser auch das Eigentum an den Wechselkunden erwirbt und der Käufer die Wechsel nur für den Verkäufer in Verwahrung nimmt.
- 11.8 Vor Eigentumsübergang ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware ohne Zustimmung des Verkäufers zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen und dergleichen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. In diesem Falle werden vorbehaltlich des Rechts des Verkäufers, weitergehende Ansprüche zu stellen, seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.
- 11.9 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- 11.10 Der Verkäufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jederzeit an der Stelle, wo sie sich befinden, zu besichtigen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten, die Ware zu kennzeichnen und die Ware wegzunehmen, und zwar unter Aufrechterhaltung seiner sämtlichen Schadensersatzansprüche. Der Verkäufer kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.
- 11.11 Fordert der Verkäufer die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurück, so ist der Käufer zur kostenfreien Rückgabe verpflichtet. Kann der Verkäufer die zurückgenommene Ware nur zu einem niedrigeren Tagespreis als mit dem Käufer vereinbarten Vertragspreis verkaufen, so hat der Käufer die Differenz zwischen Tagespreis und dem Vertragspreis dem Verkäufer zu erstatten. Die Ansprüche des Verkäufers auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 11.12 Der Käufer ist verpflichtet die Ware, an der der Verkäufer sich das Eigentum vorbehalten hat, sorgfältig aufzubewahren und ausreichend zu versichern. Im Versicherungsfall tritt der Käufer seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft bereits heute im Vorwege an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- 11.13 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.
Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.
- 12. Abtretung von Ansprüchen an Dritte**
- Ohne unsere Einwilligung ist der Käufer nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Verträge an andere abzutreten.
- 13. Streitigkeiten aus diesem Verträge**
- Es ist grundsätzlich in das Ermessen des Verkäufers gestellt, bei Streitigkeiten aus diesem Verträge ein Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht anzurufen.
- 14. Schiedsgericht**
- 14.1 Streitigkeiten aus diesem Vertrag können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, das nicht nur über Qualitätsfragen, sondern auch über alle anderen aus dem Geschäft entstehenden Streitpunkte durch Schiedsrichter entscheidet. Für die Bildung dieses Schiedsgerichtes gilt folgendes: Die betreibende Partei fordert unter Namhaftmachung des von ihr gewählten Schiedsrichters die Gegenseite schriftlich auf, binnen einer Frist von einer Woche ihren Schiedsrichter zu benennen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist kann die betreibende Partei die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck um Benennung eines Schiedsrichters für die säumige Partei ersuchen. Die Schiedsrichter wählen den Obmann des Schiedsgerichtes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so haben sie die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck um die Ernennung des Obmanns zu ersuchen. Das Schiedsgericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Usancen im Holzhandel. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung. Zuständiges Gericht ist das Landgericht Lübeck.
- 14.2 Diese Vertragsregeln gelten auch dann, wenn "freundschaftliche Arbitrage", "Privatarbitrage", "Hamburger Arbitrage" oder eine andere Klausel verwendet wurde, die die außerordentliche Gerichtsbarkeit ausschließt und eine Regelung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht oder eine ähnliche Einrichtung vorsieht.
- 14.3 Sollte aus formellen Gründen die Aufhebung eines Schiedsurteils erfolgen, so ist die Streitigkeit erneut durch das Schiedsgericht zu entscheiden.
- 15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
- 15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 15.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.
- 16. Schlussbestimmungen**
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Lübeck, im Januar 2019
Havemann & Sohn Holz GmbH